

DIE AUSLEGUNG DER REGEL

136

Axel Paulus

Mit Blick auf die Aussage, dass das aktuelle Baukulturschaffen in und aus der Schweiz international ein hohes Ansehen genießt¹, ist die Frage der transRedaktion zum Heftthema berechtigt, ob dies dem Mangel oder dem Übermass an Normen geschuldet sei: «Ist das Normenwerk genug flexibel oder gar starr; oder ist es genau diese konservative Art der Regelung, welche die Schweizer Architektur so auszeichnet und bewährt?»

NORMUNG

Die Schweizerische Normen-Vereinigung SNV² stellt als nationale Normenorganisation die internationale Zusammenarbeit in der Normung mit der «Organisation for Standardization» ISO und des «Europäischen Komitees für Normung» CEN sicher. Der SIA, Teil des Netzwerks des SNV, hat als Verantwortlicher des Fachbereichs Bauwesen die Aufgabe, in seiner Disziplin das Normenschaffen in der Schweiz zu betreuen. Wichtiger Bestandteil eines Normungsverfahrens – das 1964 vom SIA erstmals publiziert wurde – ist immer eine öffentliche Vernehmlassung. Dadurch soll gewährleistet werden, dass eine Norm auf ihre Tauglichkeit hin geprüft und erst dann veröffentlicht wird. Weiter ist festgehalten, dass eine Norm immer paritätisch zu erstellen ist, um eine breite Akzeptanz und Anwendung zu finden. Parität bedeutet im Bauwesen das Einvernehmen unterschiedliche Interessensgruppen aus der Praxis, wie zum Beispiel Auftraggeber, Behörden, Planer, Spezialisten, Unternehmer, Zulieferer, und der Theorie.

Das Wort Norm bedeutet im lateinischen ursprünglich Winkelmass und in seiner heutigen Semantik Richtschnur, Massstab oder Vorschrift. Eine Norm ist frei nach SN EN 45020 «Normung und damit zusammenhängende Tätigkeiten - Allgemeine Begriffe» eine Publikation mit reglementarischem Inhalt, die für die allgemeine und wiederkehrende Anwendung die charakteristischen Eigenschaften und Merkmale eines Produkts, eines Prozesses oder einer Dienstleistung beschreibt.

ANWENDUNGEN

Der SIA unterscheidet Normenarten und Normenklassen.³ Grundsätzlich ist eine Norm eine Empfehlung und ihre Anwendung freiwillig. Allerdings gibt es auch Normen, die im gewissem Mass rechtlich relevant sind. Sobald der Gesetzgeber oder die Behörden in ihren Gesetzen und Verordnungen verbindlich auf

Normen verweisen, müssen diese zwingend eingehalten werden. Um den Status solch einer ‚anerkannten Regel der Technik‘ oder der ‚Baukunde‘ zu erreichen, muss eine technische Norm inhaltlich feststehen, die Theorie ihre Richtigkeit anerkennt und sich in der Praxis mehrheitlich bewährt haben. Dabei handelt es sich vorwiegend um Normen, die Themen wie Sicherheit, Gesundheit oder Umweltschutz betreffen.

BEISPIEL: Die SIA-Norm 358 ‚Geländer und Brüstungen‘ (2010) ist zwingend anzuwenden. Ausnahmen oder eine gänzliche Befreiung von der Norm sind grundsätzlich nicht zu bewilligen. Abweichungen können nur gewährt werden, wenn das Schutzziel nachweislich durch andere Massnahmen erreicht wird und zudem in den Bauwerksakten mit nachvollziehbarer Begründung dokumentiert werden.⁴ Für die Planerin oder den Planer ist es wichtig zu wissen, dass die Haftungsfrage nicht dem Werkeigentümer übertragen werden kann.⁵

Als Ordnung werden Vertragsnormen oder Verständigungsnormen bezeichnet, die für die Arbeit der Planenden von besonderer Bedeutung sind. Sie haben den Charakter von Empfehlungen und sind erst nach deren Vereinbarung für die Vertragsparteien verbindlich und vergleichbar mit dem Status einer AGB.

BEISPIEL: Die SIA-Ordnung 102 ‚Ordnung für Leistungen und Honorare der Architektinnen und Architekten‘ (2003) enthält Leistungsbeschreibungen und Honorarkalkulationshilfen. Als Hilfe stellt der SIA zur Vertragsgestaltung verschiedene Formulare zur Verfügung, darunter das SIA-Vertragsformular 1002 ‚Vertrag für Architekturleistungen‘. Diese Vertragsnormen haben keine automatische oder stillschweigende Gültigkeit. Vertraglich kann die ganze Ordnung, Teile daraus oder gar nicht als Inhalt festgehalten werden.

POTENZIALE

Das Imageproblem einer Regel ist der vermeintliche Verlust der Autonomie eines Autors durch ihre Anwendung, da die Einhaltung der Konvention meist keinen grossen Handlungsspielraum verspricht. Jeder Planerin und jedem Planer ist dieses Dilemma bewusst, denn kaum sonst jemand beschäftigt sich in seinem Umfeld mit solch einer Fülle von Standards und stellt gleichzeitig mit seiner Eigenverantwortlichkeit die intellektuelle Konzeption in den Mittelpunkt. Selbst Verständigungsnormen im Bauwesen stellen

fest, dass es sich für einzelne Kriterien, wie zum Beispiel die Einordnung in den Raum, der Ästhetik oder der Funktionalität, als schwierig erweist, präzise Anforderungen festzulegen.⁶

BEISPIEL: Die SIA-Norm 181 ‚Schallschutz im Hochbau‘ (2006) stellt im Vergleich zum Ausland hohe Ansprüche an die Ausführung. Auf der einen Seite unterstützt sie die Qualität des Wohnens hinsichtlich Gesellschaft, Wirtschaft und Umwelt, auf der anderen Seite beeinträchtigt sie die Haltung des Planers, Konventionen in Bezug auf Flexibilität, Material und Konstruktion zu prüfen und zu hinterfragen.

Zwei allgemein anerkannte Methoden - die subjektive und die objektive - stehen für die Auslegung einer Regel zur Verfügung: Erstens diejenige, in der der Anwender den Willen des Verfassers umsetzt oder zweitens diejenige, in der der Grund der anzuwendenden Regel erfasst wird. Letztere spielt mutmasslich im Bauwesen die entscheidende Rolle. Somit kann sicherlich keine Antwort auf die eingangs gestellte Frage gegeben werden, ob das Baukulturschaffen dem Mangel oder dem Übermass an Regeln geschuldet ist. Denn: Die Kompetenz der Planenden stellt den wesentlichen Teil des Planungs- und Bauprozesses dar. Sie bestimmt das Zusammenspiel von Regel auf der einen und Selbstentscheid in ihrem Handeln auf der anderen Seite und schafft Potentiale, die in die Normung eingebracht werden können. In der Schweiz hat der Planende eher als anderswo die Möglichkeit, neue Aspekte zu etablieren, indem er - gemeinsam mit anderen - Antworten auf Fragen gibt, Regeln erforscht und zielgerichtet definiert. Frei nach Roger W. Withe spiegeln auch in der Anwendung der Regel die eigene ‚Haltung‘ und ‚Handlung‘ die Kompetenzen der Planenden wider.

- 1 Schweizerischer Ingenieur- und Architektenverein (SIA), Bund Schweizer Architekten (BSA) und Schweizer Heimatschutz: Stellungnahme zur eidgenössischen Kulturbotschaft, 23.02.2011, 2012-2014.
- 2 Weiterführende Informationen: www.sia.ch
- 3 Weiterführende Informationen: www.sia.ch/de/dienstleistungen/sia-norm/normenwerk
- 4 SIA (Hrsg.): «SIA-Norm 358: Geländer und Brüstungen», Art. 0.3.1 und 0.3.2, 2010, S. 5.
- 5 SIA aktuell, News: «Neue Norm SIA 358», 12.3.2010.
- 6 SIA (Hrsg.): «SIA Merkblatt 2007: Qualität im Bauwesen, Qualitätsgrundsätze der Schweizer Bauwirtschaft», 2001, S. 10.

Axel Paulus, geb. 1971

Architekt und Dozent an der Professur für Architektur und Bauprozess der ETH Zürich. Zur Zeit bilden Organisationsformen und Planerhonorare sowie Überlegungen zum künftigen Bauprozess die eigenen internationalen Forschungsschwerpunkte. In der Lehre liegt der Fokus auf der Leitung des MAS-Programms «Gesamtprojektleitung Bau» und des CAS-Programms «Unternehmensführung für Architekten und Ingenieure». Seit 2008 Lehrtätigkeit an der Southeast University Nanjing in China und seit 2011 Inhaber der Dozentur für Architecture and Leadership an der Accademia di Architettura in Mendrisio.